

## **Sonderwahlordnung**

Vom 14. Juli 2020

Aufgrund von § 13 Absatz 5 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. Seite 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. Seite 245) erlässt das Rektorat der Technischen Universität Dresden in Verbindung mit der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden vom 27. September 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 16/2019 vom 07. Oktober 2019), geändert durch Satzung vom 14. Oktober 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TUD Nr. 17/2019 vom 7. November 2019), im Einvernehmen mit dem Senat folgende Sonderwahlordnung der Technischen Universität Dresden.

### **Inhaltsübersicht**

#### **Erster Abschnitt: Bestimmungen über die Wahl der Prorektoren und Prorektorinnen im Sommersemester 2020**

- § 1 Grundsätze/Vorrangbestimmungen
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wählerverzeichnis/Wahlvorstand
- § 4 Briefwahl
- § 5 Wahlunterlagen
- § 6 Stimmabgabe
- § 7 Auszählung/Feststellung des Wahlergebnisses
- § 8 Bekanntgabe

#### **Zweiter Abschnitt: Bestimmungen über die Wahlen der Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen von Fakultätsräten, Senat, Erweitertem Senat, Bereichsräten sowie der Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten, der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten und der Nachwahlen nach § 17 Wahlordnung**

- § 9 Grundsätze/Vorrangbestimmungen
- § 10 Briefwahl /Stimmabgabe
- § 11 Einreichung der Wahlvorschläge
- § 12 Fristen

#### **Dritter Abschnitt: Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung**

- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

## **Erster Abschnitt: Bestimmungen über die Wahl der Prorektoren und Prorektorinnen im Sommersemester 2020**

### **§ 1**

#### **Grundsätze/Vorrangbestimmungen**

(1) Vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie gelten in Ergänzung der Wahlordnung der TU Dresden für die im Sommersemester 2020 durchzuführenden Wahlen der Prorektoren und Prorektorinnen gemäß § 1 Abs. 1 Nummer 2 b Wahlordnung der TU Dresden die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Sofern in der Wahlordnung der TU Dresden von dieser Regelung abweichende Bestimmungen getroffen sind, finden diese für die genannten Wahlen keine Anwendung.

### **§ 2**

#### **Wahlgrundsätze**

(1) § 28 Abs. 1-3 Wahlordnung der TU Dresden finden Anwendung.

(2) Die Prorektoren und Prorektorinnen werden auf Vorschlag des Rektors bzw. der Rektorin durch den Senat aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule gewählt.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

### **§ 3**

#### **Wählerverzeichnis/Wahlvorstand**

(1) Die Bestellung des Wahlvorstands nach § 26 Wahlordnung erfolgt spätestens am 29. Juli 2020. Die Mitglieder des Wahlvorstands müssen Mitglieder der Universität sein. Sie müssen nicht Mitglied des Senats sein.

(2) Das Büro des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin führt ein Wählerverzeichnis (stimmberechtigte Mitglieder des Senats). Eine Auslage des Wählerverzeichnisses erfolgt nicht.

### **§ 4**

#### **Briefwahl**

(1) Die Vorschläge des Rektors bzw. der Rektorin für die Wahl der Prorektoren und Prorektorinnen werden den Mitgliedern des Senats rechtzeitig bekannt gegeben, mindestens jedoch acht Kalendertage vor Beginn der Stimmabgabe.

(2) Für die Wahl jedes Prorektors bzw. jeder Prorektorin hat jeder und jede Wahlberechtigte eine Stimme.

(3) Die Wahlen finden per Briefwahl statt. Für die Briefwahl ist notwendig, dass für jeden Kandidaten und jede Kandidatin gültige Stimmen von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Senats vorliegen.

(4) Die Regelungen des § 12 Wahlordnung finden Anwendung. Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen.

1. Für die Durchführung der Briefwahl bedarf es keines Antrags durch die Wahlberechtigten.
2. Das Wahlbüro fragt rechtzeitig vor Beginn des Wahlverfahrens bei allen Wahlberechtigten die für die Briefwahl zu verwendenden Anschriften ab. Alternativ zur Angabe der Anschrift können die Wahlberechtigten bis zum ersten Tag der Stimmabgabe die Unterlagen auch im Wahlbüro abholen. Dies ist im Rahmen der Adressabfrage gegenüber dem Wahlbüro zu erklären.
3. Die Wahlunterlagen bestehen aus Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlschein und einem für das Inland freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt. Der Wahlschein enthält mindestens den Namen, Vornamen, die Anschrift sowie die vorgedruckte Erklärung, den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben. Sofern die angegebene Adresse außerhalb des deutschen Postsystems liegt, erfolgt die Rücksendung des Wahlbriefs auf Kosten des bzw. der Wahlberechtigten. Der bzw. die Wahlberechtigte hat einen Anspruch auf Erstattung dieser Kosten gegenüber dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin. Die Erstattung kann formlos mit Vorlage des entsprechenden Belegs beim Wahlbüro beantragt werden.
4. Beim Antrag auf Aushändigung erfolgt diese im Büro des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin.

## **§ 5**

### **Wahlunterlagen**

Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin entscheidet über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen. Durch die äußere Gestaltung der Stimmzettel ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlvorgang kenntlich zu machen. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Titels aufzuführen. Die vom Büro des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin erstellten Stimmzettel werden gegen unbefugten Zugriff geschützt.

## **§ 6**

### **Stimmabgabe**

Die Stimmabgabe erfolgt ab dem 29. Juli 2020 und ist beendet, wenn die gekennzeichneten Wahlumschläge aller Wahlberechtigten im Büro des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin eingetroffen sind, jedoch spätestens am 7. August 2020.

## **§ 7**

### **Auszählung/Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Die Auszählung erfolgt nach § 13 Wahlordnung der TU Dresden durch den eingesetzten Wahlvorstand.

(2) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

(3) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin stellt nach Beendigung der Stimmabgabe folgendes fest:

1. die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
3. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel,

4. die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen entfallenden gültigen Stimmen,
6. die gewählten Kandidaten und Kandidatinnen.

## **§ 8 Bekanntgabe**

(1) Das ermittelte Wahlergebnis wird im Internetauftritt der TU Dresden (Wahlen) bekannt gemacht. Der Senat sowie Kandidaten und die Kandidatinnen werden unverzüglich über das Ergebnis unterrichtet.

(2) Die Gewählten geben gegenüber dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin eine Erklärung zur Annahme der Wahl ab. Bei rechtswirksamer Ablehnung der Wahl kommt es zu einem neuen Wahlverfahren für das entsprechende Prorektorat.

## **Zweiter Abschnitt: Bestimmungen über die Wahlen der Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen von Fakultätsräten, Senat, Erweitertem Senat, Bereichsräten sowie der Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten, der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten und der Nachwahlen nach § 17 Wahlordnung**

## **§ 9 Grundsätze/Vorrangbestimmungen**

(1) Vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie gelten in Ergänzung der Wahlordnung der TU Dresden für die im Wintersemester 2020/21 durchzuführenden Wahlen der Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen von Fakultätsräten, Senat, Erweitertem Senat, Bereichsräten sowie der Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten, der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten und der Nachwahlen nach § 17 Wahlordnung die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Sofern in der Wahlordnung der TU Dresden von dieser Regelung abweichende Bestimmungen getroffen sind, finden diese für die genannten Wahlen keine Anwendung.

## **§ 10 Briefwahl /Stimmabgabe**

(1) Die Wahlen finden ausschließlich als Briefwahl statt.

(2) Eine Stimmabgabe an der Wahlurne erfolgt nicht.

(3) Die Möglichkeit der persönlichen Abgabe der Briefwahlunterlagen ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen durch das Wahlbüro sicherzustellen und im Rahmen der Wahlausschreibung bekanntzugeben.

(4) Abweichend von § 12 Abs. 2 Wahlordnung kann der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin die Antragstellung für die Briefwahl durch elektronisches Formular vorgeben. Hierauf ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

## **§ 11**

### **Einreichung der Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge können auch in digitaler Form eingereicht werden. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin stellt die entsprechenden Formulare bereit. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin kann zulassen, dass die erforderliche eigenhändige Unterschrift durch die Authentifizierung mit Hilfe eines Identitätsmanagementsystems ersetzt wird.

## **§ 12**

### **Fristen**

(1) Der Wahlausschuss bestimmt Datum und Zeitpunkt für den Beginn der Auszählung.

(2) Spätestens zwei Tage vor Beginn der Auszählung übergibt der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin den Wahlvorständen die bis dahin eingegangenen im Briefwahlumschlag verschlossenen Wahlunterlagen (Tage der Stimmabgabe § 7 Abs. 2). Die bis zum Beginn der Auszählung eingehenden Wahlunterlagen sind unverzüglich nachzureichen.

(3) Die Fristen der Wahlordnung, die an einen Zeitpunkt der Stimmabgabe anknüpfen, verlängern sich um zwei Tage.

### **Dritter Abschnitt: Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung**

## **§ 13**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Die Sonderwahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt in Ergänzung der Wahlordnung der TU Dresden für die im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21 durchzuführenden Wahlen.

(3) Die Sonderwahlordnung tritt am 31. März 2021 außer Kraft.

Dresden, den 14. Juli 2020

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen